
MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Landesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken
✉ service@kzv-saarland.de
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 07/2025 vom 23. Juni 2025

INHALTSANGABE

C. MITTEILUNGEN DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG SAARLAND.....	2
1. HVM-Grenzwerte für das 3. Quartal 2025	2
ANLAGE ZUM MSZ NR. 07/2025:	2



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:

zaehnezeigen.info

ZÄHNE ZEIGEN.

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. HVM-Grenzwerte für das 3. Quartal 2025

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage 1 zum HVM der KZVS:

Für das Quartal 3/2025 hat der Vorstand – den Regelungen zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) entsprechend –, für den Bereich der KCH-, KBR- und PAR-Leistungen die vorläufigen Basisgrenzwerte (Punkte pro Fall) ermittelt und festgelegt.

Die sich daraus ergebenden vorläufigen Grenzwerte sind nach Abschluss der Abrechnung für das 3. Quartal 2025 einer Korrektur nach oben oder unten zugänglich.

Oberhalb der vorläufigen Grenzwerte wird die überschreitende Punktmenge vermindert vergütet. Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) ist eine Erhöhung oder Absenkung – ausgehend von der Fallzahlstufe 651 bis 750 Fälle (Basisgrenzwert) – bereits eingerechnet.

Die Ermittlung der Basiswerte für das Quartal 3/2025 beruht auf den abgerechneten Punktmengen für KCH, KBR- und PAR-Leistungen des entsprechenden Vorjahresquartals (3/2024).

Es war des Weiteren eine Änderung der Basisgrenzwerte nach § 2 Abs. 2 Bst. c) der Anlage 1 zum HVM wegen erforderlicher Anpassungen an die Entwicklung der Gesamtvergütung notwendig.

Im Ergebnis dieser beiden Rechenschritte ergeben sich die in der Grenzwert-Tabelle dargestellten vorläufigen Basisgrenzwerte für das Quartal 3/2025.

-  Die **Grenzwertübersicht** für das **Quartal 3/2025** ist diesem MSZ als **Anlage** beigelegt. Sie steht auch auf unserer Website zum Download bereit:

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/hvm-grenzwerttabelle>

Anlage zum MSZ Nr. 07/2025:

- HVM-Grenzwerte für das 3. Quartal 2025

HVM-Grenzwerte für III/2025

Gruppe Zahnärzte

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 350	+8 %	108
von 351 bis 450	+6 %	106
von 451 bis 550	+4 %	104
von 551 bis 650	+2 %	102
von 651 bis 750 (Basisgrenzwert)	+0 %	100
von 751 bis 950	-1 %	99
von 951 bis 1.150	-2 %	98
von 1151 bis 1.350	-3 %	97
ab 1.351	-4 %	96

Gruppe Oralchirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basisgrenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 350	+8 %	113
von 351 bis 450	+6 %	111
von 451 bis 550	+4 %	109
von 551 bis 650	+2 %	107
von 651 bis 750 (Basisgrenzwert)	+0 %	105
von 751 bis 950	-1 %	104
von 951 bis 1.150	-2 %	103
von 1151 bis 1.350	-3 %	102
ab 1.351	-4 %	101

Gruppe Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Grenzwert: Punkte pro Fall
Unabhängig von der Fallzahl	144

Für die Einordnung der Praxis in die Fallzahlstufen der Grenzwerttabellen wird die Gesamtsumme der abgerechneten Behandlungsfälle des Quartals verwendet.

Für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen gibt es keine Abstufung der Grenzwerte anhand der Fallzahlen.

Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) sind die Prozentsätze der Erhöhung oder Absenkung bereits eingerechnet.